

Die Fa. Deeg plant eine weitere Betriebsentwicklung, u. a. liegt ein geplanter Hallenneubau in einem bisher als Verkehrsfläche vorgesehenen Bereich. Zudem sind, wie auch bei der Fa. System s & p, andere Höhen als aktuell festgesetzt erforderlich. Einstimmig hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Schindelwasen II, 1. Erweiterung und Änderung in Kirchberg gefasst und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen.

Beauftragung Sanierungsmanagement Kirchberg-Süd

Die IBS Ingenieurgesellschaft mbH aus Bietigheim-Bissingen (IBS) wurde mit der Nahwärmeuntersuchung für das Gebiet „Kirchberg-Süd“ als integriertes Quartierskonzept im Rahmen des Förderprogramms Energetische Stadtsanierung beauftragt. Das Ergebnis wurde in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 22.10.2018 vorgestellt. Um die Realisierungsmöglichkeiten der im Konzept vorgeschlagenen Schritte abklären zu können, hat der Gemeinderat beschlossen, einen Antrag auf weitere Förderung aus dem Programm Energetische Stadtsanierung für ein Sanierungsmanagement zu stellen. Das Sanierungsmanagement hat die Aufgabe, auf der Basis des integrierten Konzeptes den Prozess zur Umsetzung zu planen, einzelne Prozessschritte für die übergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung wichtiger Akteure zu initiieren, Sanierungsmaßnahmen der Akteure zu koordinieren und kontrollieren und als Anlaufstelle für Fragen der Finanzierung und Förderung für Private zur Verfügung zu stehen. Förderfähig sind insbesondere die (Personal-)Kosten für die o. g. Aufgaben. Der Förderzeitraum beträgt grundsätzlich 3 Jahre. Der Fördersatz liegt bei 65 %. Die Größenordnung für die in Kirchberg zu erwartenden externen Kosten liegt bei rd. 90.000 €, der Eigenanteil der Stadt also bei insgesamt rd. 30.000 € und damit 10.000 € jährlich. Von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wurde ein Zuschuss von 77.822 €, bei förderfähigen Kosten i. H. v. 119.726 € (rd. 90.000 € IBS, rd. 30.000 € Personalkosten Verwaltung) bewilligt. Mit 9 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen hat der Gemeinderat beschlossen, den Auftrag für das Sanierungsmanagement an IBS zum Bruttoangebotspreis von 89.726 € zu vergeben.

Kanalbefahrung Kirchberg – Auftragsvergabe

Zur Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde im Hinblick auf den Vollzug der Eigenkontrollverordnung (regelmäßige Kontrolle der Kanäle auf Schäden), zur Planung der Erschließungsarbeiten in den Baugebieten Im Stück, dem Sanierungsgebiet, der Erweiterung des Gewerbegebiets Schindelwasen II und der hydraulischen Überprüfung des sog. Schindelbachsammlers, der u. a. das Abwasser aus den neu zu erschließenden Gebieten aufnimmt, wurde die Kanalbefahrung (TV-Untersuchung und Zustandserfassung) von rd. 12,5 km in Kirchberg ausgeschrieben. Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden fünf Firmen um Angebote gebeten, zwei Angebote gingen ein. Günstigste Bieterin ist die Fa. Schön, Ilshofen, mit einer Bruttoangebotssumme von 71.746,29 €. Einstimmig wurde die Auftragsvergabe an die Fa. Schön beschlossen.

Was sonst noch interessiert:

- Für die Inwertsetzung des Sophienbergs wurden von der Leaderförderung rd. 98.000 € und von der Stiftung Naturschutzfonds 174.000 € bewilligt; ein Bescheid der Denkmalstiftung steht noch aus.
- An 4 Standorten in Kirchberg und zweimal in Weckelweiler stehen nun Mitfahrerbanke. Ausführlich wurde dies bereits im Amtsblatt vom 6. September 2019 mitgeteilt.
- Eine Neuauflage des Seniorenwegweisers wurde erstellt.
- Für die Anschaffung eines neuen Mannschaftstransportwagens für die Feuerwehr wurde der Förderantrag abgelehnt.
- Der Mietvertrag für die Orangerie als „Raum für Pflanzen“ wird um weitere 3 Jahre verlängert.

Ämtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Im Stück“ in Kirchberg/Jagst und seinen örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat Kirchberg/Jagst hat am 30.09.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Im Stück“ in Kirchberg/Jagst sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind Bebauungsplan mit Textteil (planungsrechtliche Festsetzungen) und Begründung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften vom 30.09.2019, gefertigt vom Landratsamt, Fachbereich Kreisplanung.

Der Bebauungsplan „Im Stück“ sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jeder kann den Bebauungsplan sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Textteil beim Bürgermeisteramt während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

gez. Ohr, Bürgermeister

